

Bundesministerium für Gesundheit  
[leg.tavi@bmg.gv.at](mailto:leg.tavi@bmg.gv.at)  
Bundesministerium für Finanzen  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
Präsidentin des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Traun, 08.05.2015

## **Novelle zur Änderung des Tabakgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Excellent Entertainment AG (kurz „EXCELLENT“), FN 364438 p, mit Sitz in Traun, bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Bundesgesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz).

EXCELLENT ist Inhaberin einer aufrechten Bewilligung für den Betrieb von 450 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung in Oberösterreich sowie von 63 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung im Burgenland. Im Rahmen der Einzelaufstellung werden Glücksspielautomaten in Betriebsräumlichkeiten von Vertragspartnern aufgestellt.

Gemäß § 8 Oö. Glücksspielautomatengesetz bzw § 8g Burgenländisches Veranstaltungsgesetz ist eine Einzelaufstellungen nur in Betriebsräumlichkeiten mit einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs 1 GewO zulässig.

Aus nachstehenden Gründen ist EXCELLENT von der vorgeschlagenen Novellierung des Tabakgesetzes mittelbar betroffen:

Durch die ersatzlose Streichung des bisherigen § 13a Tabakgesetz („Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie“) und durch die geplante Einführung eines uneingeschränkten Rauchverbotes in der Gastronomie würde den Vertragspartnern von EXCELLENT die Möglichkeit der Einrichtung eines Raucherraumes gänzlich genommen werden. Diese Vorgehensweise würde nur bewirken, dass es bei den Vertragspartnern von EXCELLENT zu einer Abwanderung von Gästen in grenznahe Glücksspielbetriebe käme. Dadurch käme es sowohl für die Vertragspartner als auch für EXCELLENT als Bewilligungsinhaberin zu wirtschaftlichen Nachteilen, welche sich folglich auch volkswirtschaftlich auswirken würden (Verlust von Arbeitsplätzen, leerstehende Betriebsräumlichkeiten, Steuereinbußen, etc).

Darüberhinaus dürfen wir anmerken, dass durch die Nutzung von grenznahen oder illegalen Glücksspielbetrieben auch die Kriminalität und die Geldwäsche gefördert werden würde und dies gerade der Intention des Gesetzgebers eines möglichst hohen Spielschutzniveaus widersprechen würde.

Im Hinblick auf den hohen Spielerschutzstandard in Österreich sowie unsere gesellschaftliche Verantwortung erlauben wir uns daher vorzuschlagen, dass die Ausnahmeregelung des (neuen) § 13 Abs. 2 Tabakgesetz, welche die Möglichkeit der Errichtung von Raucherräumen in Hotels und vergleichbaren Beherbergungsbetrieben vorsieht, insoweit ergänzt wird, als von dieser Ausnahmeregelung auch die Betriebsräumlichkeiten von Konzessionären oder Bewilligungsinhabern nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG bzw deren Vertragspartnern umfasst werden.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme im weiteren Entscheidungsprozess im Zusammenhang mit der Novellierung des Tabakgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

**EXCELLENT  
ENTERTAINMENT**

Excellent Entertainment AG | 4050 Traun/Austria  
Wr. Bundesstr. 235 | Tel.: +43 (0)7221 / 72296  
Fax: 72 296 134 | www.e-e.ag | FN 364438